

bejaht: So stelle es eine Grundrechtsverletzung dar, wenn der Staat aufgrund der Unauflösbarkeit der Ehe den Ehegatten die Scheidung und damit auch die Wiederverheiratung auf Dauer verwehre. «Denn aufgrund von Art. 38 PGR sind übermässige privatrechtliche Rechtsbeschränkungen nichtig. Diese mit Art. 27 ZGB fast völlig identische Bestimmung ist eine das Grundrecht der persönlichen Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV im Sinne der sogenannten indirekten Drittwirkung konkretisierende Generalklausel. Es kann deshalb kein Zweifel bestehen, dass umgekehrt die grundrechtliche Garantie der persönlichen Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV diesen Normaspekt ebenfalls beinhaltet. Der Gesetzgeber darf kein Rechtsinstitut schaffen, das den einzelnen in einem Ausmass einschränkt, das für jeden privatrechtlichen Vertrag die Nichtigkeit zur Folge hätte.»<sup>59</sup>

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt für den Fall von Menschenrechtsbeeinträchtigungen seitens Privater die sog. «Schutzpflichten».<sup>60</sup> Der Staat ist daher gehalten, Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre seitens Privater abzuwehren. Das ist auch in Liechtenstein geschehen, etwa durch das Strafgesetzbuch (Art. 109 StGB: Tatbestand des Hausfriedensbruchs). Sodann hat der Staat auch dafür zu sorgen, dass Immissionen seitens Privater auf einem erträglichen Niveau bleiben, etwa durch Lärm oder durch Abgase und Gestank, was im Rahmen des Umweltschutzrechts erreicht werden soll.<sup>61</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Schutzpflichten auf alle möglichen neuen Arten von Bedrohungen der Privatsphäre erstreckt. So stellen gesundheits- und umweltschädigende Immissionen Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Das gilt auch dann, wenn diese Immissionen von Privaten ausgehen. Der Staat muss auf Grund seiner Schutzpflichten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zumindest die grössten Immissionen unterbinden. So hat der Gerichtshof den unerträglichen Gestank aus einer Abwasserreinigungsanlage<sup>62</sup> bzw. aus einer

59 StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 1996, 55 (59 Erw. 5.1).

60 Vgl. das erste Urteil X. gegen die Niederlande vom 26. März 1985, Serie A/91; weitere Hinweise dazu bei: Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 7.

61 Vgl. Art. 4 und 14 ff. des Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LR 814.01.

62 EGMR, Urteil vom 9. Dezember 1994, Lopez Ostra ./.. Spanien, Appl. Nr. 16798/90, §§ 51 ff., sowie EuGRZ 1995, S. 530 ff. bzw. ÖJZ 1995, S. 347 ff.; vgl. Andreas Kley, Der Schutz der Umwelt durch die Europäische Menschenrechtskonvention, in: EuGRZ 1995, S. 507 ff.; siehe auch Breitenmoser, Art. 13 Abs. 1 BV, Rz. 17 m. w. H.; Schweizer, Art. 10 BV, Rz. 17.